msb verein für musikunterricht in buchbach e.v.
musikschule buchbach

Satzung

Geänderte Fassung vom 19. April 2018

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein für Musikunterricht in Buchbach e.V.". Er hat seinen Sitz in Buchbach, Lkr. Mühldorf a. Inn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf unter der Nr. VR 245 eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Marktgemeinde Buchbach, im Pfarrverband Buchbach und soweit dies die Unterrichtskapazitäten zulassen, auch auswärtiger Musikschüler. Damit leistet er auch einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Er ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Er pflegt und fördert Sing- und Musikformen soweit möglich aus allen Gebieten der Musik. Er arbeitet eng mit anderen musikalischen, kulturellen und erzieherischen Einrichtungen aus dem Gemeindegebiet zusammen.

Der Verein möchte vor allem Kindern und Erwachsenen den Zugang zu musikalischer Bildung und Erziehung ermöglichen, indem er soziale, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe in seinen zu Verfügung stehenden Möglichkeiten versucht.

Er erfüllt eine öffentliche Aufgabe i.S. der musikalischen Erziehung. Dazu können gesonderte Vereinbarungen mit der Marktgemeinde Buchbach im Rahmen deren freiwilligen kommunalen Leistungen abgeschlossen werden.

Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein unterwirft sich der Kontrolle der Marktgemeinde Buchbach, soweit von dieser Leistungen (Sachleistungen und Zuschüsse) an den Verein erbracht werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitgliedschaft / Pflichtmitgliedschaft / Ehrenmitglied

§ 3 Ein- und Austritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, oder dem Austritt eines Mitgliedes auf den Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige.
Aus wichtigem Grunde kann ein Mitglied nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn der Beitrag nicht entrichtet wird.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Nimmt ein Schüler die musikalische Bildung in Anspruch, so muss dieser oder sein gesetzlicher Vertreter Mitglied des Vereines werden.

Der Verein kann Ehrenmitglieder nach gesondert festzulegenden Grundsätzen ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt und haben freien Eintritt bei Vereinsveranstaltungen.

Organe des Vereins

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt rechtzeitig durch den Vorstand durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntmachung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In dieser ist vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
Die Marktgemeinde Buchbach kann, soweit von dieser Leistungen (Sach-leistungen und Zuschüsse) an den Verein erbracht werden, den Geschäftsbericht des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung zur Kenntnisnahme verlangen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Über die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist von der/vom Schriftführer/in ein Protokoll zu führen.

(5) Über die Anträge auf Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem **1. Vorsitzenden**, einer/m **2. Vorsitzenden** (gleichzeitig Geschäftsleiter/in für die Abwicklung des Musikunterrichts),

einer/m **3. Vorsitzenden** (gleichzeitig stellvertretende/r Geschäftsleiter/in für die Abwicklung des Musikunterrichts), **der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenwart/in**. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

§ 6 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils 1 Person pro 30 Mitglieder, maximal bis zu 8 Personen, die dem Vorstand mit Rat und Tat und überwachend zur Seite stehen.
Er besteht aus **zwei Kassenprüfer/innen**, die weiteren Mitglieder sollten aus dem Bereich der Kommune (Bürgermeister, Gemeinderat, Verwaltungsmitglied), den Musiklehrern (Lehrervertretung, evtl. fachliche Leitung des Musikunterrichts), Mitglieder-/Schülervertreter/innen, der Grund- und Hauptschule Buchbach (Lehrerkollegium oder Elternbeirat), soweit diese/r nicht schon als Mitglied des Vorstandes gewählt wurde. Beiratsmitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut oder dazu gewählt werden.

§ 7 Wahl / Amtsdauer

Der Vorstand/Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch in jedem Falle bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstands-/Beirats-mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand / Beirat ist ehrenamtlich tätig; es erfolgt lediglich eine Erstattung der Auslagen/Unkosten.

Das Ergebnis der Vorstandswahl (§ 5) ist der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 8 Vertretung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ergibt sich aus § 5 der Satzung, wobei der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfalle von der/dem 2. und bei dessen Verhinderung von der/dem 3. Vorsitzende/r vertreten wird. Die Leitung und Vertretung des Vereins nach Außen mit Wirkung gegen Dritte, bzw. mit rechtlicher Wirkung für den Verein ist auf den 1.

Vorsitzenden beschränkt. Er kann mit Beschluss des Vorstands und des Beirats Aufgaben an den/die 2. bzw. 3. Vorsitzende delegieren.
Der Vorstand und der Beirat fassen seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Aufgaben

Der Vorstand soll mit den Verantwortlichen bzw. der Leitung der Grund- und Hauptschule Buchbach, dem Kindergarten und der Buchbacher Blasmusik, den kirchlichen und sonstigen musikalischen Einrichtungen aus der Marktgemeinde und dem Pfarrverband Buchbach, eng zusammenarbeiten und den Musikunterricht soweit möglich für alle zu angemessenen Unterrichtsgebühren offen halten.

Beiträge, Unterrichtsgebühren, Schulordnung und Spenden

§ 10 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von derzeit 13 €, fällig bei Eintritt in den Verein, ansonsten fällig zum 1.1. eines Jahres (Abbuchung jeweils im März eines Jahres). Die Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet über die Beiträge, Unterrichtsgebühren (Abbuchung spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn), die Geschwister- und Familienermäßigung und die Schulordnung. Was die monetären Bereiche (Beiträge, Unterrichtsgebühren, Geschwister- und Familienermäßigung) betrifft, sind die Entscheidungen hierüber so zu fällen, daß ein geordneter Unterrichtsbetrieb finanziert werden kann.

Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die eingegangenen Spenden und Beiträge erteilt der Verein im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit eine Quittung zur Vorlage beim Finanzamt.
Aufwandsentschädigungen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft und des Beirats. Unkostenersatz ist mittels geeigneter Belege nachzuweisen.

Auflösung

§11 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Buchbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (in erster Linie musikalischen Zwecken) zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Satzungsbeschluss

§ 12 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.10.1981 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 01.04.1993 und am 07.04.2005 in die vorliegende Fassung abgeändert. In der Mitgliederversammlung vom 19.04.2018 wurde diese Satzung in die nun vorliegende Fassung abgeändert.

Buchbach, den 19.04.2018

1.Vorsitzender _____

bestätigt:

_____

_____

_____

_____

_____

_____